

# RECHTSAKTE VON GREMIEN, DIE IM RAHMEN INTERNATIONALER ÜBEREINKÜNFT EINGESETZT WURDEN

## BESCHLUSS Nr. 1/2018 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EU-SCHWEIZ

vom 20. April 2018

zur Änderung der Tabellen III und IV des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in der geänderten Fassung [2018/668]

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 <sup>(1)</sup>, geändert durch das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 26. Oktober 2004 zur Änderung des Abkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 in Bezug auf die Bestimmungen über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse <sup>(2)</sup> (im Folgenden „Abkommen“), insbesondere auf Artikel 7 des zugehörigen Protokolls Nr. 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Zur Umsetzung des Protokolls Nr. 2 zum Abkommen wurden durch die Vertragsparteien Referenzpreise auf dem Inlandsmarkt festgelegt.
- (2) Auf den Inlandsmärkten der Vertragsparteien haben sich die tatsächlichen Preise für die Rohstoffe, auf die Preisausgleichsmaßnahmen angewendet werden, geändert.
- (3) Daher ist es erforderlich, die in den Tabellen III und IV des Protokolls Nr. 2 aufgeführten Referenzpreise und Grundbeträge entsprechend zu aktualisieren —

BESCHLIESST:

### Artikel 1

Protokoll Nr. 2 zum Abkommen wird wie folgt geändert:

- a) Tabelle III wird durch den Wortlaut des Anhangs I des vorliegenden Beschlusses ersetzt.
- b) Tabelle IV b) wird durch den Wortlaut des Anhangs II des vorliegenden Beschlusses ersetzt.

### Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

### Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.

Brüssel, den 20. April 2018

Für den Gemischten Ausschuss

Der Vorsitzende

Lukas SIEGENTHALER

<sup>(1)</sup> ABl. L 300 vom 31.12.1972, S. 189.

<sup>(2)</sup> ABl. L 23 vom 26.1.2005, S. 19.

## ANHANG I

## „TABELLE III

**Referenzpreise der EU und der Schweiz auf dem Inlandsmarkt**

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der Schweiz CHF je 100 kg Eigengewicht	Referenzpreis auf dem Inlandsmarkt der EU CHF je 100 kg Eigengewicht	Artikel 4 Absatz 1 auf Schweizer Seite angewendet Referenzpreisdifferenz Schweiz/EU Referenzpreis der EU CHF je 100 kg Eigengewicht	Artikel 3 Absatz 3 auf EU-Seite angewendet Referenzpreisdifferenz Schweiz/EU Referenzpreis der EU EUR je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	50,55	20,58	29,95	0,00
Hartweizen	—	—	1,20	0,00
Roggen	41,05	20,28	20,75	0,00
Gerste	—	—	—	—
Mais	—	—	—	—
Weichweizenmehl	92,49	42,89	49,60	0,00
Vollmilchpulver	585,28	358,72	226,55	0,00
Magermilchpulver	394,17	195,36	198,80	0,00
Butter	1 010,24	642,03	368,20	0,00
Weißzucker	—	—	—	—
Eier	—	—	38,00	0,00
Kartoffeln, frisch	40,93	22,50	18,45	0,00
Pflanzliche Fette	—	—	170,00	0,00“

## ANHANG II

„b) Grundbeträge für die landwirtschaftlichen Rohstoffe, die bei der Berechnung der Agrarteilbeträge berücksichtigt werden:

Landwirtschaftlicher Rohstoff	Auf Schweizer Seite angewendeter Grundbetrag Artikel 3 Absatz 2	Auf EU-Seite angewendeter Grundbetrag Artikel 4 Absatz 2
	CHF je 100 kg Eigengewicht	EUR je 100 kg Eigengewicht
Weichweizen	24,40	0,00
Hartweizen	1,00	0,00
Roggen	16,90	0,00
Gerste	—	—
Mais	—	—
Weichweizenmehl	40,40	0,00
Vollmilchpulver	184,65	0,00
Magermilchpulver	162,00	0,00
Butter	300,10	0,00
Weißzucker	—	—
Eier	30,95	0,00
Kartoffeln, frisch	13,35	0,00
Pflanzliche Fette	138,55	0,00“